

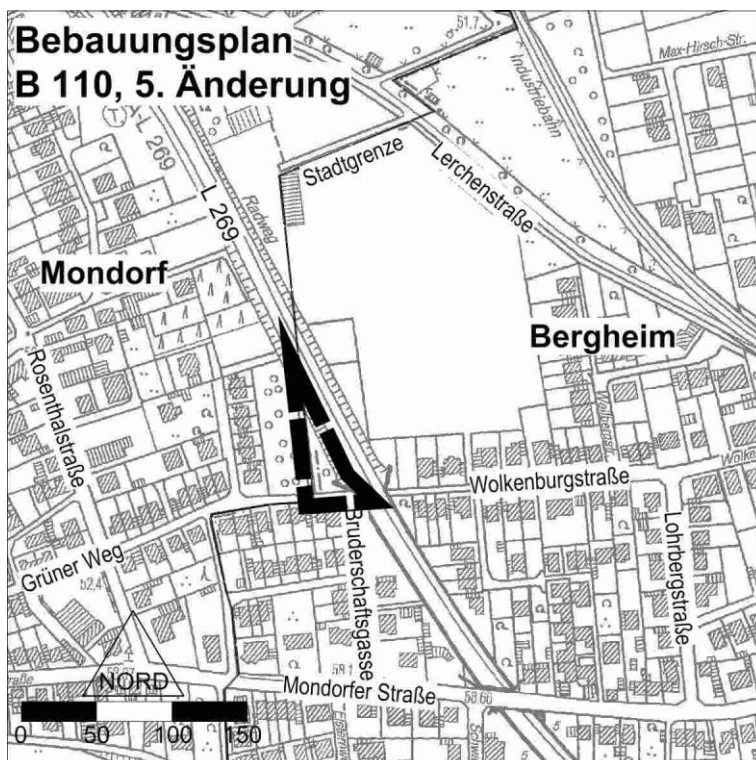
Inkrafttreten von Bauleitplänen

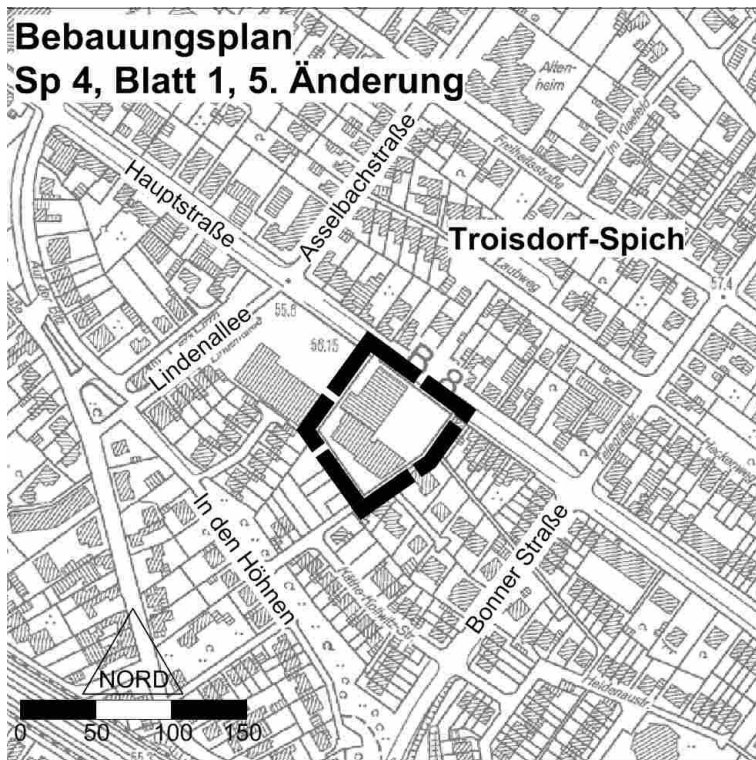
Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die Bebauungspläne

- **B 110, 5. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Bergheim, Bereich westlich L 269 – Höhe Bruderschaftsgasse**
(Versickerungsbecken zur Abfangung des Niederschlagswassers auf der Dieschollbrücke der L 269 – im vereinfachten Verfahren)
- **Sp 4, Blatt 1, 5. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich Hauptstraße 75**
(Erweiterung des NETTO-Marktes – im beschleunigten Verfahren)

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

(siehe auch nachstehende Übersichtspläne aus der DGK 5 des RSK: @ Geobasis NRW 2019 - nicht maßstabsgerecht)





Die Bebauungspläne werden mit der jeweiligen Begründung und ggf. der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (nicht bei vereinfachten und beschleunigten Verfahren) während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Obergeschoss, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Alle rechtskräftigen Bauleitpläne der Stadt Troisdorf sind auch im Internet im städtischen GeoPortal www.stadtplan.troisdorf.de zu finden. Über den Inhalt der Bebauungspläne wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Satzungsbeschlüsse über die Bebauungsplanänderungen gefasst worden sind und mit der Bekanntmachung in Kraft treten.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf www.troisdorf.de unter der Rubrik STADT, RATHAUS UND TOURISMUS > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 über die fristgemäße Geltendmachung von etwaigen durch diese Bebauungspläne ausgelösten Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB über beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Troisdorf geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen: § 10, (§ 13/13a bei vereinfachten/beschleunigten Verfahren), § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4, § 214 Abs. 1 bis 3, § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

Troisdorf, 12.08.2019
Stadt Troisdorf
gez.

In Vertretung
Heinz Eschbach
Erster Beigeordneter